

Dr. Leander D. Loacker, Universität Mannheim/Zürich*

»Heuschnupfen und Atembeschwerden«**

THEMATIK	BGB Allgemeiner Teil, Versicherungsvertragsrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Examen
BEARBEITUNGSZEIT	5 Zeitstunden (davon 50 % für den hier abgedruckten Abschnitt der Klausur)
HILFSMITTEL	Textaufgaben BGB und VVG

■ SACHVERHALT

S, der Schwiegervater von K, ist nebenberuflich mit der Vermittlung von Versicherungsverträgen für die B-Versicherungs-AG betraut. In dieser Funktion nimmt er einen Antrag der K auf Abschluss einer Berufsunfähigkeitszusatzversicherung (BUZ) bei der B auf. Im Antragsformular wird nach »Beschwerden, wegen derer im letzten Jahr eine ärztliche Behandlung stattfand« und an anderer Stelle explizit nach »Atembeschwerden« gefragt.

K leidet im Zeitpunkt der Antragstellung an Heuschnupfen sowie während der Sommermonate auch an Atembeschwerden und befindet sich deshalb in ärztlicher Behandlung. Während K ärztliche Konsultationen wegen ihrer Heuschnupfenbeschwerden aus Anlass der Antragstellung dem S mitteilt, verneint sie die Frage nach »Atembeschwerden«.

S ist der Ansicht, die Heuschnupfenbeschwerden seien »kein ernsthaftes Leiden«, weshalb er die deswegen erfolgte ärztliche Behandlung nicht in das Formular aufnimmt. Die Frage nach »Atembeschwerden« wird ausdrücklich verneint. Eine Woche nach Zugang der Antragsunterlagen erhält K die Police samt den relevanten AVB und allen gesetzlich vorgesehenen Informationen und Belehrungen.

Etwa sieben Jahre später treten bei K großflächige Ekzeme an den Händen und sonstige gravierende Hautbeschwerden auf, die dazu führen, dass K ihren Beruf als Heilmasseurin dauerhaft nicht mehr ausüben kann. Als sie Ansprüche aus der BUZ geltend macht, wird im Zuge der ärztlichen Begutachtung die Heuschnupfenerkrankung ebenso festgestellt wie eine (der K im Antragszeitpunkt nicht bekannte) angeborene Asthma-Erkrankung.

B erklärt daraufhin schriftlich ihren Rücktritt vom Vertrag sowie die Anfechtung desselben wegen arglistiger Täuschung. Im folgenden Gerichtsverfahren stellt der Sachverständige fest: »Die Atemwegsbeschwerden der K stehen zwar nicht in direktem Zusammenhang mit den Hauterkrankungen, weisen aber aus medizinischer Sicht auf eine grundsätzliche Neigung zu allergischen Überempfindlichkeiten hin. Bei Fehlen einer solchen Neigung wäre es möglicherweise nicht, nicht so früh oder nur in abgemilderter Form zum Auftreten der Hauterkrankungen gekommen.«

Beurteilen Sie den Leistungsanspruch der K und gehen Sie dabei von Folgendem aus: »Berufsunfähigkeit« im Sinne der Versicherungsbedingungen liegt vor. Rücktritts- und Anfechtungserklärung erfolgten begründet sowie binnen eines Monats nach Kenntnis der B von den diesen Erklärungen zu Grunde liegenden Umständen; Verfristungsbestimmungen in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen stehen nicht entgegen. K wurde vor ihrer Antragstellung über die Folgen unrichtiger Angaben im Antrag ordnungsgemäß belehrt. Wären die beiden Fragen nach ärztlicher Behandlung und Atembeschwerden im Antragsformular bejaht worden, wäre der Versicherungsvertrag mit B mit einer höheren Prämie zustande gekommen.

* Der Autor ist Oberassistent für Privatrecht, IPR und Rechtsvergleichung am Rechtswissenschaftlichen Institut der Universität Zürich und freier wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Versicherungswissenschaft der Universität Mannheim.

** Sachverhalt in Anlehnung an OLG Frankfurt VersR 2006, 1062 = ZfSch 2006, 466 = r+s 2006, 463.

ÜBUNGSBLÄTTER STUDENTEN · EXAMINATORIUM **KLAUSUR ZIVILRECHT · »HEUSCHNUPFEN U. ATEMBESCHWERDEN«**

Einleitender Hinweis: Die vorliegende Klausur wurde im zeitlichen Anwendungsbereich des VVG 1908 in der bis zum 31.12.2007 geltenden Fassung (BGBl. 2006 I S. 3232) gestellt (*im Folgenden: VVG a.F.*). Mit 1.1.2008 ist das neue VVG 2008 (BGBl. 2007 I S. 2631 i.d.F. BGBl. 2007 I S. 2833; *im Folgenden: VVG n.F.*) in Kraft getreten, das wesentliche Neuerungen auch und gerade im hier interessierenden Bereich der vorvertraglichen Anzeigepflichten mit sich brachte. Diese Änderungen wurden in den folgenden Lösungsvorschlag eingearbeitet und sind jeweils mit einem kennzeichnenden Hinweis versehen. Daraus und aus dem im Sachverhalt begründeten Argumentationspotential ergibt sich eine Mehrzahl vertretbarer Lösungsansätze. Von den Kandidaten wurde freilich weder erwartet, dass sie alle denkbaren Lösungswege ausarbeiten noch dass sie (wie hier) die beiden Rechtslagen vergleichend gegenüberstellen. Für den interessierten Leser hingegen kann ein solcher Vergleich durchaus von Interesse sein.